

B e r i c h t

des

Aufsichtsrats

der

ATB Austria Antriebstechnik AG

Donau-City-Straße 6/15a

1220 Wien

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 80022 f

gemäß § 3 Abs 3 GesAusG

über den geplanten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter unter Anwendung des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (GesAusG) BGBl. I 2006/75 in der Fassung BGBl. I 2009/71

Der Aufsichtsrat der ATB Austria Antriebstechnik AG (im Folgenden auch kurz „ATB“) erstattet über den beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter der ATB gemäß § 3 Abs 3 GesAusG den nachfolgenden Bericht:

A. Zur Beurteilung vorliegender Unterlagen

1. Schreiben vom 19.05.2015 der WOLONG Investment GmbH an den Vorstand der ATB, worin diese die Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß § 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangt. Der Gesellschafterausschluss soll in einer noch abzuhaltenden außerordentlichen Hauptversammlung der ATB beschlossen werden. Der von der Hauptgesellschafterin der ATB an den Vorstand der ATB übermittelte Entwurf des Beschlussantrages über den Gesellschafterausschluss lag dem Aufsichtsrat bei seiner Beurteilung ebenso vor.
2. Bericht der Hauptgesellschafterin, der WOLONG Investment GmbH, der gemeinsam mit dem Vorstand der ATB erstellt wurde, über den geplanten Gesellschafterausschluss in der am 18.08.2015 abzuhaltenden außerordentlichen Hauptversammlung der ATB gemäß § 3 Abs 1 GesAusG vom 14.07.2015. Dieser Bericht lag dem Aufsichtsrat der ATB bei seiner Prüfung vor.
3. Bericht des Sachverständigenprüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH vom 16.07.2015. Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH wurde über gemeinsamen Antrag des Aufsichtsrats der ATB Austria Antriebstechnik AG und des Hauptgesellschafters, der WOLONG Investment GmbH vom Handelsgericht Wien mit Beschlussdatum vom 08.06.2015 zum Sachverständigenprüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt. In Entsprechung § 3 Abs 2 GesAusG hat die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH die Richtigkeit des gemeinsamen Berichts des Vorstands und der Geschäftsführung der Hauptgesellschafterin und die Angemessenheit der Barabfindung überprüft und darüber am 16.07.2015 einen Bericht gemäß § 3 Abs 2 GesAusG erstattet. Dieser Bericht samt Anlagen lag dem Aufsichtsrat bei seiner Prüfung vor.

Der Aufsichtsrat der ATB hat den vom Hauptgesellschafter beabsichtigten Gesellschafterausschluss auf Grundlage der oben dargelegten Unterlagen gemäß § 3 Abs 3 GesAusG geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

B. Übertragung der Aktien der übrigen Gesellschafter auf den Hauptgesellschafter

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach Maßgabe des Gesellschafterausschlussgesetzes auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (§ 1 Abs 1 GesAusG).

Hauptgesellschafter ist, wem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Anteile in Höhe von mindestens neun Zehnteln des Nennkapitals gehören. Bei Aktiengesellschaften mit Stückaktien bemisst sich der Anteil des Hauptgesellschafters nach der Zahl der Aktien.

Die WOLONG Investment GmbH hält 10.881.895 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der ATB und hält somit eine Beteiligung in der Höhe von 98,9% am Grundkapital der

ATB Austria Antriebstechnik AG. Die WOLONG Investment GmbH ist somit Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik im Sinne des § 1 Abs 2 GesAusG.

Die Satzung der ATB Austria Antriebstechnik AG enthält weder eine Bestimmung, wonach der Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des GesAusG nicht zulässig wäre noch, dass dem Hauptgesellschafter eine höhere als die 90% Anteilsquote gehören müsse.

Die Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss gemäß § 1 GesAusG sind sohin erfüllt.

Nach Durchführung des Gesellschafterausschlusses verbleibt alleine die WOLONG Investment GmbH als Hauptgesellschafterin der ATB. Dies hat zur Folge, dass die ATB Austria Antriebstechnik AG nicht weiter die Bedingungen gemäß § 64 BöseG erfüllt, womit die Notierung der ATB an der Wiener Börse beendet wird.

C. Gemeinsamer Bericht des Vorstands der ATB Austria Antriebstechnik AG und der WOLONG Investment GmbH

Am 14.07.2015 haben die WOLONG Investment GmbH und der Vorstand der ATB einen gemeinsamen schriftlichen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG verfasst und in diesem Bericht die Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss sowie die Angemessenheit der Barabfindung erörtert. Der gemeinsame Bericht des Vorstands der ATB Austria Antriebstechnik AG sowie des Hauptgesellschafters enthält Erörterungen, Erläuterungen und Begründungen zu folgenden Punkten:

1. Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses auf Grundlage des GesAusG;
2. Bewertung des Unternehmens der ATB, die der Festsetzung der Höhe der angemessenen Barabfindung zugrunde liegt;
3. Höhe der Angemessenen Barabfindungen;
4. technischer Ablauf des Gesellschafterausschlusses.

Inhalt des Berichts des Vorstands

Der Vorstand der ATB hat gemeinsam mit der WOLONG Investment GmbH am 14.07.2015 einen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG erstattet und in jenem die Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses, insbesondere die Angemessenheit der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre der ATB dargelegt. Dieser Bericht enthält Ausführungen zu folgenden maßgeblichen Themen:

- die gesetzlichen Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss und deren Erfüllung;
- die Bewertung des Unternehmens der ATB Austria Antriebstechnik AG sowie Angemessenheit der festgesetzten Barabfindung; und
- die Höhe der Barabfindung mit EUR 7,60 je Inhaberaktie.

Der Vorstand der ATB Austria Antriebstechnik AG und der Hauptgesellschafter WOLONG Investment GmbH nehmen insbesondere auf folgende Themen Bezug:

- das Unternehmen der ATB Austria Antriebstechnik AG wurde bewertet und sowohl der Vorstand der ATB als auch der Hauptgesellschafter, die WOLONG Investment

GmbH gelangten, mit sachverständiger Unterstützung der Leitner&Leitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, zu dem Ergebnis, dass der Wert des Unternehmens zum 18.08.2015 (somit zum Tag der über den Gesellschafterausschluss abstimmenden außerordentlichen Hauptversammlung), die angemessene Barabfindung pro Stückaktie Euro 7,60 beträgt und dieser Preis jedenfalls angemessen ist;

- ferner, dass bei Bewertung des Unternehmens der ATB Austria Antriebstechnik AG keine besonderen Schwierigkeiten zu beachten waren; und
- dass die angemessene Barabfindung ab dem Ende der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich 2 % Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist (§ 2 Abs 2 GesAusG).

D. Überprüfung des Sachverständigenprüfers und Inhalt dessen Berichts

Mit Antrag vom 05.06.2015 hat der Aufsichtsrat der ATB Austria Antriebstechnik AG gemeinsam mit der Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG, der WOLONG Investment GmbH, die Bestellung eines sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG unter Vorlage eines Dreier-Vorschlages beim Handelsgericht Wien beantragt.

Mit Beschluss vom 08.06.2015 zu GZ 71 Fr 6129/15p hat das Handelsgericht Wien die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt.

Die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH hat am 16.07.2015 ihren Prüfungsbericht gemäß § 2 Abs 2 GesAusG fertiggestellt und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der ATB Austria Antriebstechnik AG sowie der WOLONG Investment GmbH als Hauptgesellschafterin der ATB übermittelt.

In ihrem Prüfungsbericht erläutert die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH insbesondere folgende Themen:

- die Beurteilung der Methoden zur Ermittlung der Barabfindung und ihre Angemessenheit, wobei die angewandten Bewertungsmethoden beschrieben werden, die methodische Vorgangsweise der Bewertung erläutert wird, die Komponenten des Kapitalisierungszinssatzes herausgearbeitet werden und sodann die Berechnung des Unternehmenswertes zum 18. August 2015 erfolgt.
- insbesondere wird der Unternehmenswert durch Vergleiche mit der Multiplikator-Methode, den durchschnittlichen Börsenkursen sowie aktuellen Transaktionspreisen und Abfindungsangeboten verprobt um dessen Angemessenheit zu beurteilen.
- ferner wird festgestellt, dass keine besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Ergebnis hinsichtlich der Prüfung durch den sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG

Der Prüfungsbericht der Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH kommt zu folgender zusammenfassender Beurteilung:

- Die im Bericht des Vorstands der ATB und der Hauptgesellschafterin WOLONG Investment GmbH angewandten Methoden sowie die inhaltliche Vorgehensweise nach den Grundsätzen der Unternehmensbewertung, insbesondere dem Fachgutachten KFS/BW 1 sind angemessen.
- Die im Bericht des Vorstands der ATB und der WOLONG Investment GmbH als Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG vorgeschlagene Barabfindung in Höhe von EUR 7,60 pro Stückaktie liegt einerseits innerhalb der Wertbandbreite der zugrunde gelegten DCF Unternehmensbewertung, andererseits über dem Mittelwert der Bandbreite von EUR 7,54.
- Es wird sohin festgestellt, dass die im Bericht des Vorstands der ATB Austria Antriebstechnik AG und der WOLONG Investment GmbH vorgeschlagene Barabfindung in Höhe von EUR 7,60 pro Aktie angemessen ist.

E. Barabfindung

Gemäß § 3 Abs 1 GesAusG steht jedem Minderheitsgesellschafter ein Anspruch auf angemessene Barabfindung gemäß § 2 GesAusG zu. Die Angemessenheit der Barabfindung wurde mit EUR 7,60 je Stückaktie festgelegt.

Dem Aufsichtsrat der ATB Austria Antriebstechnik AG wurde weder vom Vorstand der ATB bzw dem Hauptgesellschafter über Tatsachen berichtet, noch hat der Aufsichtsrat selbst Hinweise erfahren, die eine Änderung der Höhe der Barabfindung bzw die Bewertung hinsichtlich der Barabfindung erforderlich machen würden.

F. Treuhändige Hinterlegung des Barabfindungsbetrages

Gemäß § 2 Abs 3 GesAusG hat der Hauptgesellschafter einen Treuhänder mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat des EWR zu bestellen. Bei diesem ist die Barabfindung vor Einberufung der Hauptversammlung zu hinterlegen.

Zum Treuhänder gemäß § 2 Abs 3 GesAusG wurde Herr Dr. Günther Fleisch, öffentlicher Notar in 1010 Wien, Spiegelgasse 1/Ecke Graben, bestellt. Die Barabfindung samt der Zinsen für einen Zeitraum von drei Jahren in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz wird in Form eines Barerlages beim Treuhänder hinterlegt. Dem Treuhänder wurde seitens des Hauptgesellschafters der unwiderrufliche Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsaktionäre auszuzahlen bzw. an die Bank Austria zu überweisen, welche die direkte Zahlung an die Minderheitsaktionäre vornimmt, sofern die positive Beschlussfassung vorliegt.

G. Folgen des Gesellschafterausschlusses

Mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien gehen alle Inhaberaktien der Minderheitsaktionäre auf die

Hauptaktionärin, die WOLONG Investment GmbH, über. Mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien verlieren sämtliche Eigentümer von Inhaberaktien — ausgenommen die WOLONG Investment GmbH — ihre Mitgliedschaftsrechte an der ATB Austria Antriebstechnik AG. Aufgrund der Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär wird die Notierung der ATB Austria Antriebstechnik AG im Segment amtlicher Handel an der Wiener Börse beendet werden.

H. Conclusio

Gemäß §3 Abs3 GesAusG hat der Aufsichtsrat der ATB Austria Antriebstechnik AG auf Grundlage der unter A. aufgeführten Unterlagen, den Gesellschafterausschluss durch Übertragung der Inhaberaktien der Minderheitsgesellschafter auf die WOLONG Investment GmbH als Hauptgesellschafterin der ATB Austria Antriebstechnik AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §2 GesAusG geprüft.

Aufgrund dieser Prüfung gelangt der Aufsichtsrat der ATB Austria Antriebstechnik AG im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss und basierend auf jene ihm vorgelegten Unterlagen zu nachfolgenden Aussagen:

1. der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des GesAusG;
2. die Höhe der angemessenen Barabfindung entspricht ebenso dem GesAusG und ist für den Aufsichtsrat nachvollziehbar;
3. die angemessene Barabfindung ist ab dem, der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der ATB Austria Antriebstechnik AG folgenden Tag, bis zur Fälligkeit der Auszahlung an die Aktionäre mit jährlich 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verzinst;
4. bei der Bewertung des Unternehmens der ATB Austria Antriebstechnik AG waren keine besonderen Schwierigkeiten zu beachten;
5. weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der ATB Austria Antriebstechnik AG, noch der WOLONG Investment GmbH, wird aus Anlass des Gesellschafterausschlusses von der ATB Austria Antriebstechnik AG ein besonderer Vorteil gewährt; und
6. ebenso wurde weder dem Sachverständigenprüfer, der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH noch sonstigen Dritten, die an der Bewertung bzw an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt waren, besondere Vorteile gewährt;

Wien, am 17.07.2015



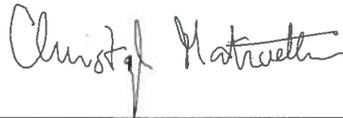
Jiangcheng Chen, geboren am 13.01.1959



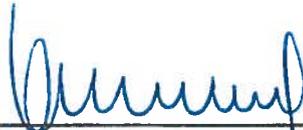
Jianqiao Wang, geboren am 30.09.1963



Dipl.-Ing. Christian Schmidt, geboren am 04.01.1957



Dr. Christoph Matznetter, geboren am 08.06.1959



Dr. Peter Wittmann, geboren am 08.03.1957



Xinyuan Pang, geboren am 19.02.1979